

Tarif für Postpakete nach dem Auslande. (Fortsetzung.)

Tarif für den gewöhnlichsten Weg berechnet.

Table with columns: Bestimmungsland, Leitung über, Tarif (bis kg, Mk., Pf.), Beizufügende Zoll-Inhalts-Erklärung, Außerdem zulässig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme).

1) Diesen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe.

Inwiefern Nachnahmen bei sonstigen Sendungen, insbesondere bei Paketen nach fremden Ländern zulässig sind und inwiefern im Verkehr mit dem Auslande Nachnahmen gestrichen oder geändert werden können, darüber geben die Postanstalten auf Wunsch Auskunft.

Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

a. Nach Orten des deutschen Postgebietes.

Das Gewicht eines Paketes darf 50 kg nicht übersteigen. Jeder Paketendung muß eine Post-Paketadresse beigegeben sein. Formulare zu Post-Paketadressen sind bei allen Postanstalten zu beziehen und zwar mit Freimarken besetzte zum Verträge der Freimarkte, unbesetzte zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück. Formulare, die nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen übereinstimmen.

Zu einer Postpaketadresse dürfen höchstens drei Pakete gehören; jedes Nachnahmepaket muß jedoch von einer besonderen Postpaketadresse begleitet sein. In den letzten 14 Tagen vor Weihnachten und an den letzten 8 Tagen vor Ostern und vor Pfingsten darf jedoch nur je ein Paket mit einer Postpaketadresse eingeliefert werden.

Eine Vereinnahmung von gew. Paketen mit Einschreibepaketen, oder Paketen mit Wertangabe, sowie von Einschreibepaketen mit Paketen mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse, ist nicht zulässig.

Aufschrift. Die Aufschrift eines Pakets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nötigenfalls das Paket auch ohne Paketadresse besendet werden kann. Zur Aufschrift gehört eintretendes Falts auch der Vermerk „frei“, „Einschreiben“, „durch Eilboten“, „Nachnahme von...“. Die Aufschrift auf dem Paket muß, deutlich hervortretend, haltbar unmittelbar auf der Umhüllung oder auf einem der ganzen Fläche nach aufgetrocknet oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier u. angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist für die Aufschrift eine haltbar befestigte Fahne von Wappe, Holz oder einem sonstigen festen Stoffe anzubringen. Post-Paketadressen sind als Paketanschriften nicht zu benutzen. Besonders groß und deutlich muß der Bestimmungsort geschrieben oder gedruckt sein, wobei unweilschlicher Stoff zu verwenden ist. Gedruckte Paketanschriften sind am zweckmäßigsten.

Wertangabe. Wenn der Wert einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe in der Aufschrift der Paketadresse und des zugehörigen Pakets ersichtlich gemacht werden. Bei der Versendung von kunstwertigen Papieren ist der Kunstwert, den die Papiere zur Zeit der Entlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten der zur Erlangung einer neuen rechtsgültigen Ausfertigung des Dokuments u. zu verwendende Betrag anzugeben. Der Vermerk über Postnachnahme gilt nicht als Wertangabe.

Verpackung. Die Verpackung der gewöhnlichen und einschreibenden Pakete, sowie der Sendungen mit Wertangabe, muß, nach Maßgabe der Beförderungstrecke, des Umfangs der

Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein. Bei Gegenständen von geringerem Werte, die nicht unter Druck stehen und nicht fett oder feuchtigkeit abgeben, ferner bei Akten- und Schriftenendungen genügt bei einem Gewichte bis zu 3 kg und bei kurzer Beförderungstrecke eine Hülle von Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein. Sendungen von bedeutenderem Werte, insbesondere solche, welche durch Risse, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, müssen in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten u. s. w. verpackt sein. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen u.) sind noch besonders in festen Kisten, Käbeln, Körben zu verpacken.

Der Verschluss der gewöhnlichen und einschreibenden Paketendungen muß so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Pakete mit Wertangabe müssen durch Siegelabdrücke in ausreichender Zahl mit Abdruck desselben Verschlusses verschlossen sein. Bei Paketen ohne Wertangabe und Einschreibepaketen kann von einem Verschluss mittels Siegel oder Blei abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint.

Sendungen, die in Packpapier verpackt sind, können mittels eines guten Klebstoffs oder mittels Siegelmarken aus Papier u. verpackt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, wenn dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiten Kässern, fest verpackten Kisten, bei Wildbret u. bedarf es keines weiteren Verschlusses.

Bei Geldpaketen bis zum Gewichte von 2 kg, deren Wert bei Papiergeld 10000 Mark und bei barem Gelde nicht 1000 Mark übersteigt, genügt eine Umhüllung aus starkem, mehrfach umschlagenen Papiere mit guter Verschnürung und Versiegelung. Geldpakete von größerem Gewichte, oder von höherem Werte, müssen in haltbarer Leinwand, in Wachsleinwand oder in Leder verpackt, gut umschickt und vernäht, sowie längs der Naht hinreichend oft versiegelt sein. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Kässern verpackt werden, können in dem Falle aus einfacher, harter Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder in Päckchen vereinigt enthalten ist. Außerdem müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht anwendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur, die den Kropf umgibt, muß durch diesen selbst hindurchgezogen werden. Wo der Knoten gefährlich ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein.

Bei Paketen mit barem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt geteilt sein. Gelder in Kässern oder Kisten müssen zunächst in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

Bei frankierten Paketen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pf. einen Rückschein verlangen.

Dringende Paketendungen, z. B. Sendungen mit Fischlaich oder Fischbrut, mit lebenden Tieren oder mit frischen Blumen und Pflanzen, werden mit der schnellsten vorhandenen Postgelegenheit, namentlich auch mit Schnellzügen (Eilzügen),

sowie diese von Bahnposten begleitet sind, befördert und am Bestimmungsort durch Eilboten abgetragen, wenn sie nicht mit dem Vermerke „Postlagernd“ versehen sind.

Das Verlangen der Einschreibung oder eine Wertangabe ist bei dringenden Paketendungen nicht zulässig.

Diese Sendungen müssen bei der Entlieferung äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in fettem, schwarzem Typendruck oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervortretend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Paketadressen sind mit dem gleichen Vermerk zu versehen.

Dringende Paketendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Anker dem tarifmäßigen Porto und dem etwaigen Eilbestellgelde kommt eine Gebühr von 1 Mark für jedes Stück zur Erhebung.

Unbestellbarkeitsmeldung. Bevor ein Paket wegen Annahmeverweigerung oder unterbliebener Abholung, oder weil der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder aus sonst einem Grunde als unbestellbar zurückgeschickt wird, erhält der Absender über die Unbestellbarkeit Mitteilung, um über die Sendung innerhalb 7 Tagen, gegen Zahlung einer Gebühr von 20 Pf., zu verfügen (gilt auch im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn). Die Absendung einer Unbestellbarkeitsmeldung unterbleibt, wenn der Absender durch einen deutlichen Vermerk auf der Vorderseite der Begleitadresse und in der Aufschrift des Paketes die sofortige Rücksendung desselben nach dem ersten vergeblichen Bestellversuche oder nach Ablauf der vorgesehene Lagerfrist verlangt oder im voraus die Zustellung an einen anderen Empfänger, sei es an denselben oder in einem andern Orte des deutschen Reichs vorschreibt.

Gewährleistung. Für den Verlust und die Beschädigung der Pakete ohne Wertangabe wird nach dem Satze von 3 Mark im Höchstfalle für jedes 1/2 kg der ganzen Sendung, der Pakete mit angegebenem Wert unter Zugrundelegung der vom Absender erfolgten Wertangabe Ersatz geleistet.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Postsendungen, deren Außenseite oder Inhalt, soweit er offensichtlich ist, gegen die Geise verstoßt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sowie Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftdruck, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten dürfen mit der Post nicht versendet werden. Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgelegt sind, unregelmäßig geformte Gegenstände, lebende Tiere können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

b) Nach Oesterreich-Ungarn.

Bezüglich der Verpackung und Taxierung der Pakete mit und ohne Wertangabe gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie im inneren Verkehr Deutschlands mit der Maßgabe, daß zu den Paketadressen die für den Auslandsverkehr vorgeschriebenen hellgrünen Formulare zu verwenden und den Sendungen zwei Zoll-Inhalts-Erklärungen beizugeben sind.

Bei Sendungen mit barem Gelde ist eine, bei Sendungen mit Papiergeld keine Inhalts-Erklärung erforderlich. Sendungen mit befruchtetem Fischlaich können als dringende Pakete befördert werden. Derartige Gegenstände dürfen nicht über 1 m lang und nicht über 1/2 m hoch und breit sein. Im übrigen wie unter a.

Wegen der allgemeinen Postvorschriften und der Form der Inhalts-Erklärung siehe nachstehend unter „Ausland“. Für Nachnahmepakete, Eilpakete, dringende Pakete und für Pakete gegen Rücksicht besteht Frankopost.

Nach dem österröichlichen Okkupationsgebiet (Bosnien u. Herzegowina) können zur Beförderung angenommen werden:

Pakete bis zum Reistgewicht von 20 kg, bezw. 50 kg Nachnahme bis 800 Mk. zulässig.

An Porto werden erhoben für Postpakete nach dem Okkupationsgebiet bis 1/2 kg 105 Pf., über 1/2 bis 5 kg 120 Pf., für Sendungen höheren Gewichtes ist das Porto bei der Aufgabepostanstalt zu erfragen.

c) Nach dem Auslande.

a) Allgemeine Versendungsbedingungen für Postpakete (colis postaux).

Unter der Bezeichnung „Postpaket“ können Pakete mit und ohne Wertangabe bis zum Gewichte von 5 kg (nach Brasilien, Bolivien und Paraguay nur 3 kg) zwischen den an der internationalen Postpaket-Verordnung (Rom, 1906, Art. 26.) beteiligten Ländern zur Beförderung kommen. Inwiefern nach den einzelnen Ländern Nachnahme-, Wert- und herrige Pakete angenommen werden, ist aus dem nebenstehenden Tarife zu ersehen.

Den Verwaltungen, die herrige Pakete nicht zulassen, ist die Befugnis vorbehalten, das Höchstmaß der Ausdehnung der Postpakete in irgend einer Richtung auf 60 cm zu beschränken. Ebenso ist den Verwaltungen, welche für die Seebeförderung sorgen, die Befugnis vorbehalten, die Ausdehnungsgrenze auf 60 cm und die Raumgröße der mit ihren Seeverbindungen zu übermittelnden Pakete auf 20 Kubikdezimeter zu beschränken.

Postpakete mit Schirmen, Spagierhüten, Karten, Plänen und ähnlichen Gegenständen (Pflanzen, Sammet-, Seiden- und Leinwandstoffen u.), sind dagegen stets ohne Sperrgutzuschlag zugelassen, sofern sie folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a) nach allen europäischen Ländern (außer Griechenland): 105 cm in der Länge und in der Breite und Dicke zusammengenommen nicht mehr als 40 cm.

b) nach Griechenland und allen außereuropäischen Ländern: 100 cm in der Länge, in der Breite und Dicke nicht mehr als je 20 cm.

Höhere Auskunft bei den Postanstalten.

Jede Sendung muß der Dauer der Beförderung und dem Inhalte angemessen, fest und dauerhaft verpackt sein. Die Verpackung muß dezent beschaffen sein, daß dem Inhalte ohne sichtbare Spur der Verletzung nicht beizukommen ist. Jede Sendung muß mittels Siegelabdrucks, Wapens oder eines Beschlusses mit eigenartigem Abzeichen verschlossen sein. Bei Postpaketen ohne Wertangabe können zum Verschluss Siegelmarken verwendet werden. Die Aufschrift ist mit lateinischer Schrift zu bewirken.

Im Falle der Wertangabe muß dieselbe sowohl in der Aufschrift des Pakets als in der Begleitadresse in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung angegeben sein. Zuschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt wären, sind nicht gestattet. Auf den Paketadressen zu Wertpaketen muß (mit einzelnen Ausnahmen) ein Abdruck des Siegels sich befinden, mit welchem die betreffende Sendung verschlossen worden ist.

Der Nachnahmebetrag ist auf dem Paket und auf der Begleitadresse in der Reichswährung anzugeben.